

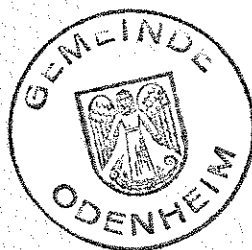
S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg 1"
der Gemeinde Odenheim

Aufgrund §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung am 2. Februar 1972 folgende Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg 1" als Satzung beschlossen:

- I. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nrn. 11743, 11744 und 11745 der Gemarkung Odenheim.
- II. Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung sind:
 - a) Bebauungsplan-Deckblattzeichnung im Maßstab 1:1000 zum Gestaltungsplan (Blatt 1a) und
 - b) Bebauungsplan-Deckblattzeichnung im Maßstab 1:1000 zum Straßen- und Baulinienplan (Blatt 2 a).
- III. Die Bestandteile Blatt 1 a und 2 a des Bebauungsplans werden durch die entsprechenden Bestandteile dieser Satzung geändert.
- IV. Die Änderung des Bebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Odenheim, den 2. Februar 1972




Bürgermeister

BEB.-PLAN „LERCHENBERG 1“

STRASSEN - UND BAULINIENPLAN

M = 1 : 1000

NACH DER UMLEGUNG



Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBI. I S. 341) genehmigt.

Bruchsal, den 17. Mai 1968

Landratsamt - Baurechtsamt
In Vertretung

Dr. Adler

1 FERTIGUNG Blatt 2a

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM:

Karlsruhe, den 14. Mr. 1967.
ORTSPLANER
DIPL. ING. KUNO WILDBERGER
KARLSRUHE, SOFIENTR. 114

DER BÜRGERMEISTER

Kuno Ueda
STAKTERAUBRO



GEMEINDE ODENHEIM

BEB-PLAN „LERCHENBERG 1“

GESTALTUNGSPLAN NACH DER UMLEGUNG M = 1:1000

- VORHANDENE BEBAUUNG 1 GESCH.
- " " 1 1/2 "
- " " 2 "
- NEUE BEBAUUNG 1 GESCH.
- " " 2 "
- STRASSEN- UND WEGFLÄCHE (BEFAHRBAR)
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT BEBAUBARE PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BAUZONE FÜR GEWERBE
- NEBENGEBÄUDE MAX. 6,5 x 9 m bzw. Garage
- DOPELGARAGE 6,5 x 6,5 m
- * GARAGE IM HAUS
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- WEGFALLENDE
- NEUE
- ⊙ A STRASSENPUKNT
- SICHTLINIE (EINFRIEDIGUNGSHÖHE BIS 80 cm)
- BAUM LT. § 9 ABSCHNITT 15 BBG
- WEGFALLENDE BEBAUUNG
- MISCHGEBIET

4.FERTIGUNG Blatt 1a

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM:

Karlsruhe, den 14. 11. 1962.
ORTSPLANER
DIPL.-ING. KUNO WILDERER
KARLSRUHE, SOFIESTR. 114

DER BÜRGERMEISTER
Kuno Wilderer
STADTVERWALTUNG

B e g r ü n d u n gzur Änderung des Bebauungsplans "Lerchenberg 1" der
Gemeinde Odenheim

Bei der Planung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 11744 hat sich gezeigt, daß die im Bebauungsplan "Lerchenberg 1" festgesetzte Baulinie von 7,00 m die Bebauungsmöglichkeit auf diesem wie auch auf den beiden angrenzenden Grundstücken sehr einschränkt. Darüber hinaus hätte die Erstellung der Wohngebäude an dieser Linie im Blick auf die vorgezogenen Lagerhalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 11742 eine optisch ungünstige Wirkung/zur Folge. Es ist daher geboten, die Baulinie für die Grundstücke Flst.Nrn. 11743, 11744 und 11745 auf einen geringeren Straßenabstand vorzuverlegen.

Im einzelnen wird die Baulinie für Flst.Nr. 11743 auf 4,00 m,
für Flst.Nr. 11744 auf 5,00 m und
für Flst.Nr. 11745 auf 6,00 m

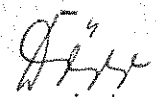
Straßenabstand festgelegt.

Die Baulinie für die Garagen verbleibt einheitlich bei 5,00 m.

Zweck und Ziel des Bebauungsplans rechtfertigen die Änderung des Planes in diesem Bereich. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist daher nicht erforderlich.

Kosten für die Durchführung der Bebauungsplanänderung entstehen nur in sehr geringem Umfange.

Odenheim, den 2. Februar 1972


Bürgermeister